



Online gestellt und somit verkündet am 10.01.2023 in Dinklage

Amtsblatt für die Stadt Dinklage

Jahrgang 2 - Nr. 1/2023

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 101 „Geflügelhaltung Langwege“ – 1. Änderung - (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB));

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.101 „Geflügelhaltung Langwege“ – 1. Änderung - samt Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Inhalt dieser Änderung ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche des „Sondergebietes Tierhaltung“ zur Ermöglichung einer neuen Lagerhalle. Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 101 „Geflügelhaltung Langwege“ – 1. Änderung - ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 101 „Ge-
flügelhaltung Langwege“ – 1. Änderung - in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 101 – 1. Änderung - liegt ab sofort mit der
dazugehörigen Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan unbefristet
zu jedermanns Einsichtnahme bei der Stadt Dinklage, Bauamt, Rombergstraße 10,
49413 Dinklage, öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlan-
gen Auskunft erteilt. Die Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Stadt
Dinklage unter www.dinklage.de (Rubrik: Bauen und Wohnen/Bauleitplanung) zur Ein-
sichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der
Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennut-
zungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung die-
ses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des
die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristge-
rechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher
zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschä-
digungsansprüchen wird hingewiesen.

Gez. Carl Heinz Putthoff